

Gemeinde Lautertal, Ortsteil Reichenbach

Bebauungsplan "Im alten Roth"

Artenschutzprognose

Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Arten gemäß §44 BNatSchG



Bearbeitung: Dipl.-Biol. Gerhard Eppler

Oktober 2018

- Am Landbach 7
- 64342 Seeheim-Jugenheim
- Fon: 06257 / 643 71
- Fax: 06257 / 643 72
- e-mail: team@memo-consulting.de
- www.memo-consulting.de

memo-consulting

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	2
2.	Rechtliche Grundlagen	3
3.	Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebiets.....	4
4.	Geplante Eingriffe.....	5
5.	Relevante Arten.....	6
6.	Methodik der Untersuchungen zu Vorkommen geschützter Arten.....	7
7.	Artenschutzrechtliche Prüfung Vogelarten.....	8
7.1	Artvorkommen im Untersuchungsgebiet	8
7.2.	Artenschutzprüfung.....	9
7.2.1.	Häufige und Verbreitete Vogelarten (vereinfachtes Verfahren)	9
7.2.2.	Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand (Einzelprüfung)	11
8.	Artenschutzrechtliche Prüfung Haselmaus	19
8.1.	Artnachweise im Untersuchungsgebiet	20
8.2.	Artenschutzprüfung.....	20
9.	Artenschutzrechtliche Prüfung Zauneidechse	20
9.1.	Artnachweise im Untersuchungsgebiet	20
9.2.	Artenschutzprüfung.....	20
10.	Zusammenfassung.....	21
11.	Literatur	22
12.	Anhang	23

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Lautertal beabsichtigt, nach Anfragen der Grundstückseigentümer zum Neubau von zwei Wohnhäusern im Bereich südlich der Balkhäuser Straße, eine Möglichkeit zur Wohnbebauung zu schaffen.

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand des Ortsteils Reichenbach, an dem sich die Wohnbebauung entlang der Balkhäuser Straße in Richtung Felsberg hinaufzieht.

Angrenzend an das bestehende Anwesen Balkhäuser Straße 28 soll mit einem BPlan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i.V.m. § 13b BauGB durch eine geringfügige Erweiterung des Siedlungsbereichs im Baurecht geschaffen werden. Die Parzelle 515/1 soll dazu teilweise in zwei Grundstücke unterteilt werden.

Das Grundstück ist durch die Balkhäuser Straße bereits erschlossen. Als Abgrenzung zur freien Landschaft soll die den Feldweg an der nordwestlichen Grundstücksgrenze begleitende Gehölzvegetation erhalten zur Erhaltung festgesetzt werden.

Ziel des vorgelegten Gutachtens ist es, Vorkommen besonders und streng geschützter europäischer Arten zu ermitteln, die von dem Vorhaben betroffen sein könnten und Vermeidungs- und wenn erforderlich Ausgleichsmaßnahmen aufzuzeigen.

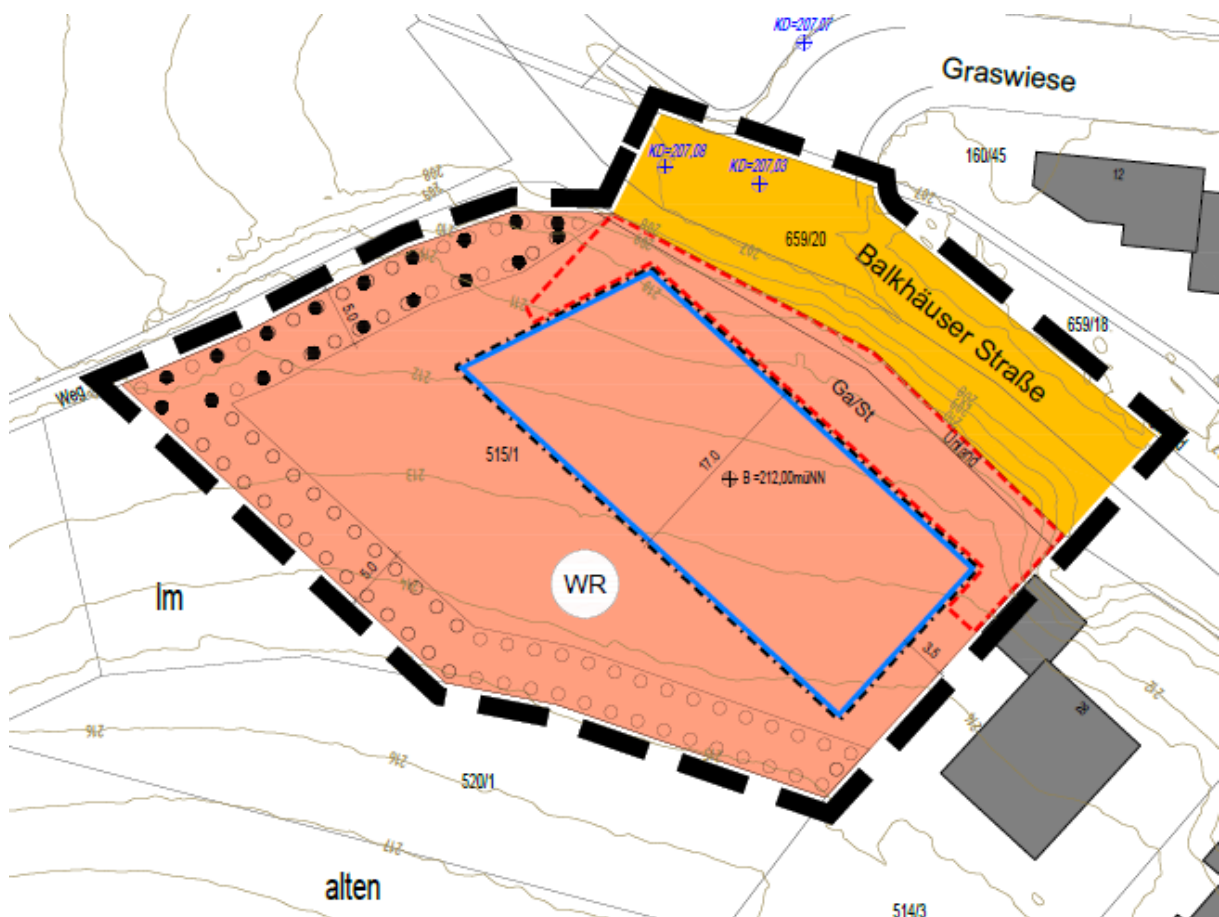


Abb. 1: Grenze des Geltungsbereichs zum BPlan „Im alten Roth“ (Quelle: Schweiger + Scholz)

2. Rechtliche Grundlagen

Zu betrachtende Arten

Im Rahmen von zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft nach §15 BNatSchG ist der besondere Artenschutz gemäß §44 BNatSchG zu beachten für

- in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten,
- europäische Vogelarten oder
- in einer Rechtsverordnung nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführte Arten.
(Anm.: Mit §54 Abs. 1 Nr. 2 wird das BMU ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Tier- und Pflanzenarten unter besonderen Schutz zu stellen, die in ihrem Bestand gefährdet sind oder für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. „Verantwortungsarten“). Diese Rechtsverordnung liegt zurzeit noch nicht vor.)

Die nur national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Verbots-Tatbestände

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

1. wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Zulässigkeit von Eingriffen

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 nicht vor. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4 bezüglich der Standorte wild lebender Pflanzen.

Ein Verbotstatbestand kann bei einer europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Art oder einer europäischen Vogelart nur erfüllt sein:

- wenn sich das Tötungsrisiko trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht,

- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen durch Störungen verschlechtern könnte,
- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang auch mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht sichergestellt werden kann.

Ausnahmen

Wenn durch ein Vorhaben einer der oben genannten Verbotstatbestände erfüllt werden könnte, darf es nur zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden Ausnahmevoraussetzungen kumulativ vorliegen:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht, bei FFH-Anhang IV-Arten muss er günstig sein und bleiben.

3. Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Nach einem steilen, ca. 5m hohen Anstieg neben der Balkhäuser Straße weist die übrige in Rede stehende Fläche nur noch einen sanften Anstieg nach Süden / Südwesten hin auf. Die Böschung zur Balkhäuser Straße wird von einem breiten Heckenstreifen eingenommen. Nach Nordwesten wird die Fläche durch einen mit Bäume und Hecken gesäumten Feldweg begrenzt. Auf der zum Feldweg hin gelegenen Seite befindet sich ein mehrere Meter langer Brennholzstapel.

Die betroffene Fläche selbst wird derzeit als Pferdeweide genutzt und weist entsprechend eine rural beeinflusste Fettwiesen-Vegetation auf.

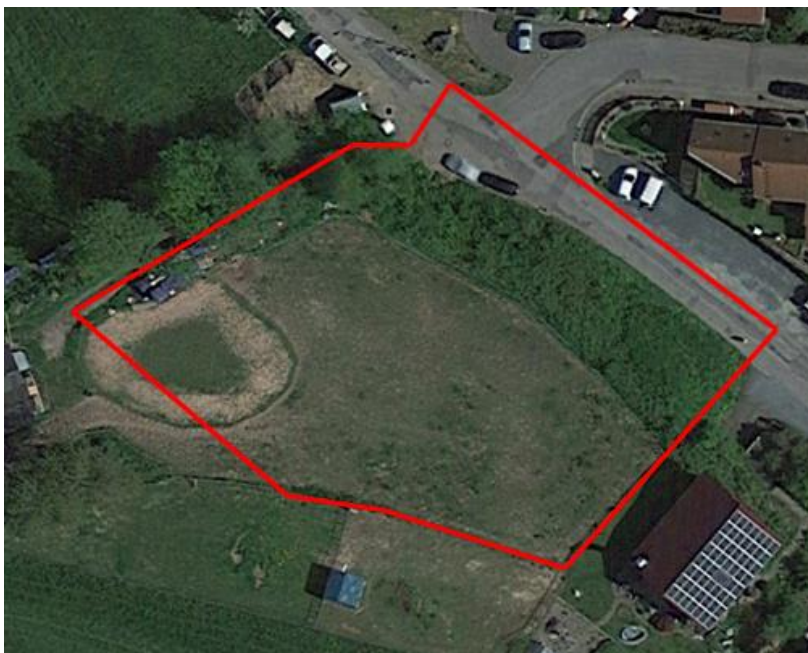


Abb. 2.: Abgrenzung des Plangebiets im Luftbild. (Quelle: Google-Earth)

Die Vegetation vor Ort stellt sich folgendermaßen dar:

Heckenstreifen an der Böschung zur Balkhäuser Straße

Dichte, breite und undurchdringliche Hecke aus Eiche, Hasel, Schlehe, Bergahorn, Traubeneiche, Schneebeere, Brombeere. Die vertretenen Baumarten sind sämtlich Jungwüchse unterhalb des Stangenholzalters.

Gehölzstreifen entlang des Feldwegs (Nordwestgrenze)

Traubeneiche, Hauszweitsche, Hasel, Rotbuche, Kirsche, im schattigen Unterwuchs Wurmfarne. Einzelne Bäume weisen hier bereits bis ca. 20 cm BHD auf.

Grünlandanteil des Plangebiets (artenarme Trittrassen-Gesellschaft)

<i>Potentilla anserina</i>	Gänsefingerkraut (dominierend)
<i>Rumex crispus</i>	Krauser Ampfer
<i>Urtica dioica</i>	Brennnessel
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich
<i>Dactylis glomerata</i>	Knaulgras
<i>Rubus spec.</i>	Brombeere (Schösslinge)

4. Geplante Eingriffe

Analog der anschließenden Grundstücksnutzung sind im Bereich der derzeitigen Böschung Garagen und Stellplätze vorgesehen (Abb. 1 rote Umrandung), nach Süden anschließend ist ein Baufenster zur Wohnbebauung ausgewiesen (Abb. 1 blaue Umrandung). Der den Feldweg begleitende Gehölzsaum ist zur Erhaltung festgesetzt, entlang der Außengrenze nach Süden/Südwesten ist eine mindestens dreireihige Hecke anzupflanzen.

Die Trennung der Wirkpfade geplanter Maßnahmen nach Bau-, Anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen kann schematisch wie folgt dargestellt werden.

Tab. 1: Wirkpfade der geplanten Maßnahmen

	Wirkfaktor	Mögliche Auswirkung
Baubedingt	Rodung von Gehölzen, Bodenverdichtung und Bodenabtrag	Lebensraumverlust für Baum-, Hecken- und Bodenbesiedler
	Durch Baubetrieb bedingte Emissionen und Störungen	Vorübergehende Störungen sensibler Tierarten, Lebensraumverlust
Anlagebedingt	Vergrößerung versiegelter, bebauter und intensiv genutzter Teilflächen	Lebensraumverlust und verminderte Lebensraumeignung als Brut- und Nahrungshabitat
Betriebsbedingt	Vermehrte Störungen durch Wohn- und Freizeitnutzung und Verkehr	Beunruhigung und Störung, verminderte Lebensraumeignung für sensible Tierarten

5. Relevante Arten

Durch die im Gelände feststellbare intensive Pferdebeweidung des größten Teils der Fläche sind bodenbrütende Vogelarten nicht zu erwarten. Die vorhandenen Gehölze, insbesondere der dichte Heckenstreifen zur Balkhäuser Straße, bietet jedoch gute Deckung und Brutmöglichkeiten für Heckenbrüter. Bäume mit Specht- oder Fäulnishöhlen für Höhlenbrütende Vogel- oder Fledermausarten sind nicht vorhanden. Gewässer sind ebenfalls nicht auf der Fläche vorhanden.

Die folgenden planungsrelevanten Arten, treten entweder in der Region nicht auf - oder das Plangebiet selbst enthält keine essenziellen Habitatstrukturen wie Tümpel, totholzreiche Baumbestände (insbes. Eichen), Nahrungspflanzen etc., die nach den artspezifischen ökologischen Ansprüchen der Arten Voraussetzung für ein Vorkommen wären.

- Amphibien (Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Kammmolch)
- Säugetiere: Biber, Wildkatze, Luchs, Wolf
- Fledermäuse (keine Quartiermöglichkeiten in Form von Baumhöhlen oder Gebäudenischen, Eignung als Jagdhabitat bleibt bestehen)
- Reptilien: Sumpfschildkröte, Smaragdeidechse, Äskulapnatter
- Käfer (Hirschkäfer, Heldbock, Eremit)
- Libellen (Asiatische Keiljungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer, Grüne Keiljungfer)
- Schmetterlinge (FFH-Anhangsarten Skabiosen-Schneefalter, Haarstrang-Wurzeleule, Blauschillernder Feuerfalter, Quendel-Ameisenbläuling, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Schwarzer Apollo, Nachtkerzenschwärmer sowie einige weitere streng geschützte Arten)
- Heuschrecken (elf nach BArtSchV streng geschützte Arten mit speziellen Habitatansprüchen)

Die oben genannten Taxa stellen daher keine potenziell betroffenen Artengruppen dar und das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), Nr. 2 (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und Nr. 3 (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Wildlebende europäische Vogelarten dagegen sind allesamt besonders geschützt, einige darunter sind auch streng geschützt. Da nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nachzuweisen ist, dass die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, ist die Avifauna zu berücksichtigen.

Entsprechendes gilt für die oben nicht genannten Reptilienarten, insbesondere die Zauneidechse, so dass die Reptilien in der vorliegenden Untersuchung ebenfalls berücksichtigt wurden.

Folgendes Spektrum an relevanten Arten wurden untersucht, von dem anzunehmen ist, dass betreffende Arten im Plangebiet 1) vorkommen und 2) durch die Projektwirkungen evtl. Gefährdungen unterliegen könnten:

- **Europäische Vogelarten**
- **Haselmaus**
- **Reptilienarten, insbesondere die Zauneidechse**

6. Methodik der Untersuchungen zu Vorkommen geschützter Arten

Da die Auftragsvergabe erst Ende August 2018 erfolgt ist, wird auf der Basis der Habitateignung und Beobachtungen außerhalb der Brutzeit eine „worst-case-Annahme“ zu den Artvorkommen getroffen.

Reptilienvorkommen sowie Haselmäuse sind zu dem Zeitpunkt jedoch noch nachweisbar, letztere vor allem indirekt durch den Nachweis von Freinestern oder Fraßresten.

Geeignete Habitatbereiche wurden dabei in langsamer Annäherung abgegangen. Als Versteckplätze geeignet erscheinende Strukturen wurden dabei besonders intensiv abgesucht.

Die Vogelarten betreffend wurden die Arten registriert, die sich aktuell im Gebiet aufhalten sowie nach der Habitatausprägung das Spektrum an Arten rekonstruiert, von denen davon auszugehen ist, dass sie das Plangebiet als Brut- und Nahrungshabitat nutzen.

7. Artenschutzrechtliche Prüfung Vogelarten

7.1 ArtVorkommen im Untersuchungsgebiet

Die in nachfolgender Tabelle (Tab. 2) angegebenen Vogelarten sind nach Habitateignung im Plangebiet zu erwarten. Die in der Spalte „Nachweis“ mit „x“ gekennzeichneten Arten wurden nach der Brutzeit auch auf der Fläche nachgewiesen, bei den übrigen Arten ist ein Vorkommen anzunehmen.

Tab. 2: Vogelarten im Plangebiet, Status und Gefährdung.

Dt. Artname	Wiss. Artname	Aktueller Nachweis	Mögl. Revierpaare	RL-D	RL-H	BP Hessen	VS-RL	Erhaltungszustand in Hessen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	x	2	-	-	469.000 bis 545.000	-	Grün
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	x	1	-	-	53.000 bis 64.000	-	Grün
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	x	NG	-	-	5.000 bis 8.000	-	Grün
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		1-2	-	-	15.000 bis 30.000	-	Gelb
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		1	-	V	6.000 bis 14.000	-	Gelb
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	x	1-2	-	-	350.000 bis 450.000	-	Grün
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		1-2	-	-	326.000 bis 384.000	-	Grün
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	x	1-2	-	-	129.000 bis 220.000	-	Grün
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	x	1-2	-	-	196.000 bis 240.000	-	Grün
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		2-3	-	V	30.000 bis 38.000	-	Gelb
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		1-2	-	-	253.000 bis 293.000	-	Grün

RLD= Rote Liste Deutschland, RLH = Rote Liste Hessen (V = Vorwarnliste), VS-RL=EU-Vogelschutzrichtlinie.

Gesamtbewertung Hessen (grün = günstig, gelb = ungünstig – unzureichend) (VSW 2014)

7.2. Artenschutzprüfung

7.2.1. Häufige und Verbreitete Vogelarten (vereinfachtes Verfahren)

Tab. 3: Tabellarische Artenschutzprüfung für verbreitete und häufige Arten im vereinfachten Verfahren (HMKLV 2014).

Zeile	Dt. Artname	wiss. Name	Schutzstatus n. § 7 BNatSchG b=besond., str=streng geschützt	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 1 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	Erhaltungszustand in Hessen
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	b	nein	nein	nein	Verbreiteter und häufiger Freibrüter. Im Gebiet zahlreiche Brutmöglichkeiten in den dichten Hecken des Plangebiets. Wird durch Bebauung mit Begrünung der Außenbereiche nicht erheblich beeinträchtigt.	Nicht erforderlich. Erhaltung bzw. Neuanlage von Hecken- und Saumstrukturen fördert ihr Vorkommen.	
2	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	b	nein	nein	nein	Einzelpaar, unklar, Brutmöglichkeit im Plangebiet vorhanden, möglicherweise auch Nahrungsgast. Keine Gefährdung der lokalen Population.	Nicht erforderlich.	
3	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	str	nein	(ja)	nein	Sucht das Plangebiet zur Nahrungssuche auf. Grünspechthöhlen in den Bäumen des Plangebiets selbst sind nicht vorhanden, aber theoretisch möglich, d.h. er könnte in Zukunft evtl. hier brüten. Brut derzeit wahrscheinlich in den benachbarten Streuobstweiden oder im nahegelegenen Wald. Das Nahrungshabitat eines Revierpaars wird verschlechtert, allerdings noch unter der Erheblichkeitsschwelle der Beeinträchtigung der lokalen Population.	Kann durch Anlage von Streuobstwiesen gefördert werden. Pflanzung einzelner Obstbäume in den Hausgärten oder im Zuge naturschutzrechtlicher Kompensation ist vorzuschreiben.	
4	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	
5	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	

Zeile	Dt. Artname	wiss. Name	Schutzstatus n. § 7 BNatSchG b=besond., str=streng geschützt	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 1 BNatSch G	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 2 BNatSch G	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 3 BNatSch G	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs- /Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	Erhaltungszu- stand in Hessen
6	Kohlmei- se	<i>Parus ma- jor</i>	b	nein	nein	nein	Verbreiteter Brutvogel, auch in Gärten und Siedlungen. Kleinhöhlen- und Nischenbrüter. Brutmöglichkeiten im Plangebiet vorhanden. Keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population..	Nicht erforderlich. Durch Nistkästen leicht zu fördern.	
7	Mönchs- grasmü- cke	<i>Sylvia atri- capilla</i>	b	nein	nein	nein	Häufigste Grasmückenart und verbreitet auftretender Freibrüter. Im Plangebiet ziemlich sicher auch brütend. Lokale Population nicht erheblich beeinträchtigt.	Nicht erforderlich. Kann durch Heckenpflanzungen gefördert werden.	
8	Ringel- taube	<i>Columba palumbus</i>	b	nein	nein	nein	Häufiger Brutvogel auch in Gärten und Parks mit zunehmenden Verstädterungstendenzen. Brutmöglichkeiten im Gebiet gut, bleibt mit Baumpflanzungen auch erhalten.	Nicht erforderlich.	
9	Rotkehl- chen	<i>Erithacus rubecula</i>	b	nein	nein	nein	Verbreiteter Brutvogel in unterholzreichen Gehölzen, auch in Siedlungen und Gärten. Lokale Population nicht erheblich beeinträchtigt.	Nicht erforderlich. Kann durch Heckenpflanzungen gefördert werden.	
10	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	
11	Zilpzalp	<i>Phyllo- scopus collybita</i>	b	nein	(ja)	nein	In mittelalten Wäldern, auch Gärten und Parks verbreitet. Bodenbrüter in krautiger Vegetation. Geringfügige Verschlechterung des Brut- oder Nahrungshabitats. Noch Kein erheblicher Einfluss auf die lokale Population.	Sicherung höherer Baumbestände und Bodenvegetation kann die Bestandserhaltung fördern. Die höheren Bäume am westlichen Rand des Plangebiet sollen stehen bleiben, wie in den textlichen Festsetzungen bereits beschrieben.	

7.2.2. Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand (Einzelprüfung)

Betroffene Arten: Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundes- land: - Deutschland: - Europäische Union:-	Biogeographische Regi- on (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontin. Region
Erhaltungszustand Deutschland ⁱⁱ <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundes- land ⁱⁱⁱ <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lo- kalen Population ^{iv} Ungünstig / unzu- reichend
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
Charakterisierung der betroffenen Art <p>Der Girlitz besiedelt halboffene Landschaften mit lockerem Baumbestand und Buschwerk, oft Siedlungsränder mit samenreichen Sträuchern und Stauden in klimatisch begünstigten Lagen. Er brütet versteckt in Sträuchern, Bäumen und Rankgewächsen. Der Girlitz ist mit über 15.000 bis 30.000 Brutpaaren in Hessen flächendeckend vertreten. Der bundesweite Bestandstrend zeigt einen starken Rückgang mit einer Halbierung seines Bestands seit Mitte der 1990er Jahre mit regionalen Unterschieden.</p>		
Vorkommen der Art im Untersuchungsraum <p>Der Randbereich der Siedlung mit einzelnen höheren Bäumen entspricht den Habitatansprüchen des Girlitzes. Von der Größe des Plangebiets her ist von einem Brutpaar auszugehen.</p>		

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung:

CEF-Maßnahmen nicht erforderlich. Im Rahmen der Baumaßnahmen werden temporär Unkrautfuren entstehen, die die Lebensraumbedingungen für den Girlitz vorübergehend sogar verbessern. Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung:

Bei den Ausführungszeiten für Gehölzrodungen sind die gesetzlichen Vorschriften (Ende Februar bis Anfang Oktober) zu beachten. Die in den textlichen Festsetzungen vorgeschriebene Erhaltung der am westlichen Rand des Grundstücks befindlichen Bäume ist einzuhalten. Maßnahmen- Nr. im LBP: V1

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Als FCS-Maßnahmen ist eine dreireihige Hecke an der westlichen Grundstücksgrenze anzupflanzen, wie in den textlichen Festsetzungen bereits gefordert.

Maßnahmen- Nr. im LBP: R1

Um die Eignung der Hausgärten als Teilhabitat zu gewährleisten, ist weiterhin die Anlage vegetationsfreier Steingärten zu unterbinden. Maßnahmen- Nr. im LBP: R2

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

Bei Umsetzung der Maßnahmen aus den textlichen Festsetzungen wird sich die Bebauung des Grundstücks voraussichtlich nur vorübergehend als Störung auswirken und der Lebensraum des Girlitzes nicht in erheblichem Umfang eingeschränkt.

3. Verbotsverletzungen^{vi}

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand^{vii}

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der genannten Art kann ausgeschlossen werden.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: entfällt.

Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Arten: Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundes- land: V Deutschland: - Europäische Union:-	Biogeographische Regi- on (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontin. Region
Erhaltungszustand Deutschland ⁱⁱ <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundes- land ⁱⁱⁱ <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lo- kalen Population ^{iv} Ungünstig / unzu- reichend

Art im UG nachgewiesen Art im UG unterstellt

Charakterisierung der betroffenen Art

Die Klappergrasmücke besiedelt offenes bis halboffenes Gelände mit Hecken, Buschgruppen, jungen Sukzessionsflächen. Sie kommt auch in Parks, Kleingärten und an Siedlungsrändern vor. Die Art ist mit 6.000 bis 14.000 Revierpaaren in Hessen vertreten. In Südhessen ist sie mit Ausnahme von Kleingartengebieten vergleichsweise weniger häufig. Ihr Brutbestand ist in den letzten Jahren abnehmend.

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Heckenbestände an Siedlungsrändern sind im Odenwald typische Habitate der Klappergrasmücke, nach der Größe des Plangebiets ist von einem Revierpaar auszugehen.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung:

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich. Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung: Bei einer Brutzeit von Anfang Mai bis in den Juli ist unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu den Ausführungszeiten für Gehölzrodungen (Ende Februar bis Anfang Oktober) keine Zerstörung von Nestern oder Bruten zu befürchten. Die in den textlichen Festsetzungen vorgeschriebene Erhaltung der am westlichen Rand des Grundstücks befindlichen Bäume ist einzuhalten. Maßnahmen- Nr. im LBP: **V1**

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Siehe das bereits beim Girlitz Gesagte.

Maßnahmen- Nr. im LBP: **R1, R2**

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

Das Plangebiet stellt nur einen Teil der Reviere der Klappergrasmücke dar, ihr Revier reichen im Gelände noch darüber hinaus. Bei entsprechender Gestaltung der Ortsrandein- grünung und Begrünung der Hausgärten verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Population.

3. Verbotsverletzungen^{vi}

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand^{vii}

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der genannten Art kann ausgeschlossen werden.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: entfällt. Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Arten: Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundes- land: V Deutschland: - Europäische Union:-	Biogeographische Regi- on (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontin. Region
Erhaltungszustand Deutschland ⁱⁱ <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundes- land ⁱⁱⁱ <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lo- kalen Population ^{iv} Ungünstig / unzu- reichend

Art im UG nachgewiesen Art im UG unterstellt

Charakterisierung der betroffenen Art

Der Stieglitz bewohnt halboffene strukturreiche Landschaft mit Hecken, Einzelbäumen, lockeren Baumbeständen bis hin zu lichten Wäldern, gerne auch Siedlungsränder, Streuobstwiesen, Gehöfte und Parkanlagen. Wichtig sind Vorkommen samen tragender Disteln und anderer Hochstauden, Ackerunkräuter, Birken, zur Brutzeit auch Insekten. Mit Ausnahme des Inneren geschlossener Wäldern wird Hessen nahezu flächendeckend vom Stieglitz besiedelt, sofern wichtige Habitatstrukturen wie Ruderalfluren, Brachen und Hochstaudenfluren vorhanden sind. Der Stieglitz ist Kurzstreckenzieher und mit über 30.000 bis 38.000 Brutpaaren in Hessen vertreten.

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Ein kleiner Trupp Stieglitze wurde im Rahmen der Begehung im Gebiet beobachtet. Die Art ist auch während der Brutzeit wenig territorial und brütet manchmal in kleinen Gruppen. Es wird von zwei Brutpaaren im Gebiet ausgegangen, wobei wegen der geringen Flächenausdehnung des Plangebiets die Nahrungssuche auch außerhalb dessen erfolgt.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung:

CEF-Maßnahmen nicht erforderlich. Im Rahmen der Baumaßnahmen werden temporär Unkrautfluren entstehen, die die Lebensraumbedingungen für den Stieglitz vorübergehend sogar verbessern

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung:

Bei den Ausführungszeiten für Gehölzrodungen sind die gesetzlichen Vorschriften (Ende Februar bis Anfang Oktober) zu beachten, wie oben bereits ausgeführt.

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Wie oben bereits ausgeführt.

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

In Anbetracht des oben Gesagten und eines zu erwartenden gewissen Beitrags der Grünflächen um die geplanten Gebäude wird der Lebensraum des Stieglitzes nicht in erheblichem Umfang eingeschränkt.

3. Verbotsverletzungen^{vi}

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand^{vii}

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der genannten Art kann ausgeschlossen werden.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: entfällt.

Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

8. Artenschutzrechtliche Prüfung Haselmaus

Grundsätzlich ist ein Vorkommen der Haselmaus nicht unwahrscheinlich, auch wenn aus dem örtlichen Messtischblatt MTB 6218 bisher kein Nachweis vorliegt. Aus dem Bereich der benachbarten Messtischblätter sind jedoch Vorkommen der Art bekannt (Büchner&Lang 2015).

Der Bestand an Bäumen und Sträuchern auf der konkreten Untersuchungsfläche setzt sich wie oben beschrieben aus Traubeneiche, Bergahorn, Rotbuche, Kirsche, Hauszweitsche, Hasel, Schlehe, Schneebeere und Brombeere zusammen, darunter viele Arten, die für Haselmäuse geeignete Nahrungsquellen bieten.

Die Haselmaus besiedelt in der Regel unterholzreiche Schläge im Laubwald, Waldränder oder Lichtungen und nutzt Heckenzüge von angrenzenden Waldrändern aus. Da sie sich vor allem im Astwerk kletternd fortbewegt, sind oft selbst breitere Forstwege im Wald ein Ausbreitungshindernis für die Art.

Das Plangebiet weist zwar geeignete Habitatstrukturen auf, jedoch sind diese durch Straßen und Siedlungen nach der einen Seite, durch breitere Grünlandstreifen, zum Teil mit Viehbeweidung sowie lockere Streuobstbestände von zusammenhängenden Waldbereichen isoliert.

8.1. Artnachweise im Untersuchungsgebiet

Haselmäuse bauen im Sommerhalbjahr mehrere frei stehende, kugelförmige, aus Laub, Moos und Gras geflochtene Kugelnester, welche sie meist in niedriger Höhe zwischen einem und drei Metern über dem Boden anlegen. Freistehende Nester wurden aber trotz gründlicher Nachsuche nicht gefunden. Unter den Haselsträuchern fanden sich zudem keine Haselnüsse mit den charakteristischen Fraßspuren der Haselmaus.

8.2. Artenschutzprüfung

Mangels Artnachweis erübrigt sich die weitere Prüfung.

9. Artenschutzrechtliche Prüfung Zauneidechse

Die Zauneidechse besiedelt Lebensräume mit großem Struktureichtum und hoher Grenzliniendichte wie Randbereiche von Gehölzen, Hecken und Brachflächen. Sie benötigt Sonnplätze, von denen aus sie schnell eine Deckung aufsuchen kann, daneben frostsichere Winterquartiere und grabbares Substrat als Eiablageplatz. Geschlossene Wälder und dicht bewachsene Sukzessionsflächen werden gemieden. Sofern alle Habitatrequisiten auf engem Raum vorhanden sind, besiedelt sie auch urbane Bereiche wie Parks, Friedhöfe oder Industrieflächen. Unterhalb 500m NN ist die Zauneidechse in Hessen weit verbreitet mit einem Schwerpunkt in Südhessen.

Der Grünlandanteil des Plangebiets ist nach der Vegetationszusammensetzung als strukturarm und intensiv genutzt zu bezeichnen. Lockere, leicht grabbare Bereiche sind kaum vorhanden. Die Hecke ist dicht und schattend und steil zur Straße hin abfallend nach Nordosten hin exponiert. Dies sind Voraussetzungen, die ein Vorkommen der Zauneidechse nicht gerade begünstigen.

9.1. Artnachweise im Untersuchungsgebiet

Trotz gründlicher Nachsuche bei geeigneter, sonniger und warmer Witterung wurde keine Nachweise der Zauneidechse erbracht.

9.2. Artenschutzprüfung

Mangels Artnachweis und der nur bedingten Eignung des Plangebiets für ein Vorkommen erübrigt sich die weitere Prüfung.

10. Zusammenfassung

Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?

NEIN

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Damit kommt das vorliegende Gutachten zu dem Ergebnis, dass unter der Voraussetzung der folgenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei keiner Art eine erhebliche Störung nach § 44 BNatSchG eintritt:

Vermeidungsmaßnahmen:

V1: Bei den Ausführungszeiten für Gehölzrodungen sind die gesetzlichen Vorschriften (Ende Februar bis Anfang Oktober) zu beachten. Die in den textlichen Festsetzungen vorgeschriebene Erhaltung der am westlichen Rand des Grundstücks befindlichen Bäume ist einzuhalten.

CEF-Maßnahmen:

Entfällt.

FCS-Maßnahmen

R1: Eine dreireihige Hecke an der westlichen Grundstücksgrenze ist anzupflanzen, wie in den textlichen Festsetzungen bereits gefordert.

R2: Um die Eignung der Hausgärten als Teilhabitat zu gewährleisten, ist die Anlage vegetationsfreier Steingärten zu unterbinden.

Die Vermeidungs- und FCS-Maßnahmen sind in den Planunterlagen verbindlich festzuschreiben.

Eine Ausnahmeprüfung ist damit nicht erforderlich.

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustands der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle / Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- Tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 bis 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-Richtlinie erforderlich ist.**
- Liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-Richtlinie**
- Sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-Richtlinie**

11. Literatur

BÜCHNER, S. (2013): Landesmonitoring 2013 zur Verbreitung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Hessen (Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie). Artgutachten 2013 im Auftrag von Hessen Forst FENA. 32 S. + Anhang.

BÜCHNER, S. & LANG, J. (2015): Landesmonitoring 2014 zur Verbreitung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Hessen (Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie). Gutachten im Auftrag von Hessen Forst FENA. 36 S. + Anhang.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55.

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUKLV) (2014): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Dez. 2014. 52 S. + Anhänge.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUKLV, HRSG.) (2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 10. Fassung, Stand Mai 2014. 81 S. Wiesbaden.

HGON (Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz, Hrsg.)(1991/2000): Avifauna von Hessen. – Bd. 1 – 4, Echzell.

HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. 527 S. Echzell.

HMULF (2001): FFH-Artensteckbrief - Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. (www.umwelt.nrw.de/naturschutz/pdf/artenschutz_100413.pdf)

RUNGE, H., SIMON, M. , WIDDIG, T., LOUIS, H.W. (2007): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. Endbericht. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080. 97 + 279 S.

SÜDBECK, P. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 792 S. Radolfzell.

VSW (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland) (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. 18 S., Frankfurt.

VSW (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland) (2014): Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Gefährdungstatus und Erhaltungszustand. 11 S., Frankfurt.

12. Anhang



Abb. 3: Feldweg an der Nordwestgrenze, rechts das Plangebiet, Blick nach Norden.



Abb. 4: Hecke am Feldweg mit Brennholzstapel



Abb. 5: Heckenbestandene Böschung, im Vordergrund bereits bebautes Nachbargrundstück Nr. 28.



Abb. 6: Dichte Hecke an der Böschung zur Balkhäuser Straße.



Abb. 7: Hecke an der Böschung von oben gesehen.



Abb. 8: Blick über die Grundstücksfläche, im Hintergrund beweidetes Nachbargrundstück.



Abb. 9: Ausschnitt aus der Trittrasenvegetation.

Gutachten erstellt durch

memo-consulting
Am Landbach 7
64371 Seeheim-Jugenheim

Seeheim-Jugenheim, den 1. Oktober. 2018



Dipl.-Biol. Gerhard Eppler